Entwurf eines Arbeitsvertrags für Amateursport in Form der koordinierten und kontinuierlichen Zusammenarbeit für Einzelsportler gemäß Artikel 28 des GvD 36/2021

ZWISCHEN

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, wohnhaft in Straße \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_   
Stadt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Steuernummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (im Folgenden *„der Sportler“*)

UND

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ASV/ASG.m.b.H., mit Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_\_) Straße \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_, Steuernummer / MwSt. Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, in der Person des gesetzlichen Vertreters \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (im Folgenden „der Verein“), eingetragen im gesamtstaatlichen Verzeichnis der Amateursportvereine und -gesellschaften (RAS-Register) unter der Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_

PRÄMISSEN

a) der Verein übt Amateursport-Aktivitäten aus, ist dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Fachsportverband/EPS u. Ä.) angeschlossen und unter der Nr. \_\_\_\_\_\_ im Verzeichnis der Amateursportvereine und -gesellschaften (RAS-Register) eingetragen;

b) der Verein nimmt am nationalen und internationalen Kalender des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Fachsportverband/EPS u. Ä.) teil;

c) der Verein ist daran interessiert, den Sportler zu „tesserieren“, um im Interesse des Vereines seine Tätigkeit durch Teilnahme an folgenden \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_-Veranstaltungen auszuüben;

d) der Sportler erklärt sich bereit, die Einschreibung beim Fachsportverband/EPS u. Ä. (Tesserierung) für die Sportsaisonen, die der Dauer des vorliegenden Vertrags entsprechen, zu unterzeichnen, und es steht ihm frei, weitere Tätigkeiten auszuüben, die den Verpflichtungen, die er mit Unterzeichnung dieses Vertrags eingeht, nicht entgegenstehen;

e) die Parteien beabsichtigen diesen Vertrag entsprechend den Bestimmungen der Artikel 25 und 28 Absatz 2 des GvD 36/2021, geändert durch das GvD 163/2022, zu regeln;

f) dieser Vertrag wird von Rechts wegen aufgelöst, falls der Sportler Disziplinarmaßnahmen unterworfen wird, die ihn für einen Zeitraum von mehr als \_\_\_\_ Monaten an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung hindern, gleich von welchem Gremium die Maßnahmen verhängt wurden.

ALL DIES VORAUSGESCHICKT, VEREINBAREN DIE PARTEIEN FOLGENDES:

**Artikel 1. PRÄMISSE**

1. Die Prämissen sind fester und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

**Artikel 2. VERTRAGSGEGENSTAND**

1. Der Sportler verpflichtet sich, für das Sportjahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (oder für die Sportjahre \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, genauer von \_\_\_\_\_\_ bis\_\_\_\_\_\_ und von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_), das heißt vom \_\_/\_\_/\_\_\_\_ bis zum \_\_/\_\_/\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Fachsportverband/EPS u. Ä.) zugunsten des Vereines tesseriert zu werden und seine Tätigkeit als Athlet im \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Sportart) ausschließlich bei diesem Verein auszuüben und an den mit dem Verein vereinbarten Wettkämpfen teilzunehmen, deren Liste im Anhang beigefügt ist (Anhang Nr. 1).

2. Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Verein und dem Sportler wird, da letzterer nicht weisungsgebunden ist, in Form der koordinierten und kontinuierlichen Zusammenarbeit gemäß den Bestimmungen von Artikel 409 Absatz 1 Ziffer 3 Zivilprozessordnung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) des GvD 81/2015 geregelt.

3. Zu diesem Zweck erklären er:

 dass er kein öffentlicher Bediensteter ist, *oder*

 dass er ein öffentlicher Bediensteter ist und von der Verwaltung, der er angehört, die Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeit (nach Artikel 25 Absatz 6 des GvD 36/2021) erhalten haben, die diesem Vertrag beigefügt wird (Anhang Nr. 2).

4. Sollte aufgrund von Ereignissen, die die Parteien nicht beeinflussen können, aufgrund von Entscheidungen der staatlichen Behörden oder dem Fachsportverband/EPS u. Ä. die Saison per factum principiis nach dem angegebenen Anfangsdatum beginnen oder vor dem angegebenen Enddatum für beendet erklärt werden, oder sollten ein oder mehrere im Anhang angegebene Wettkämpfe abgesagt werden, so dass keine Möglichkeit besteht, irgendeine Art von Aktivität auszuüben, so wird die in diesem Vertrag vorgesehene Vergütung im Verhältnis zu dem Zeitraum der nicht ausgeübten Aktivität und der Anzahl der Wettkämpfe, an denen der Sportler nicht teilgenommen hat, proportional gekürzt.

5. Die Wirksamkeit dieses Vertrags setzt die Ausstellung einer ärztlichen Eignungsbescheinigung für die Ausübung der Tätigkeit und der körperlichen Eignung des Sportlers für die Ausübung des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Sportart) voraus. Die Bescheinigung muss von einem akkreditierten Facharzt für Sportmedizin ausgestellt werden. Der Verein hat das Recht, ein autorisiertes Ambulatorium bzw. einen öffentlichen Dienst für Sportmedizin für die Ausstellung der Bescheinigung auszuwählen. Des Weiteren wird der Verein auch die gesundheitliche Eignung für die Arbeitsleitung auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen überprüfen.

6. Sofern der Vertrag eine mehrjährige Laufzeit hat, bleibt er nur unter der Voraussetzung in gültig, dass die gesundheitliche Eignung für die Ausübung der spezifischen Tätigkeit des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ jedes Jahr bestätigt wird.

7. Die vertragsgegenständliche Leistung beschränkt sich ausschließlich auf die Teilnahme an den Wettkämpfen. Es bestehen keine vertraglich verhandelten Pflichten der Vorbereitung. Diesbezüglich beschränkt sich der Verein darauf, dem Sportler einen Ausbilder für die Besprechung der anzuwendenden Trainingsmethoden zur Verfügung zu stellen. Da die Kriterien gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a) des GvD 36/2021 somit nicht überschritten werden, gilt die Annahme einer koordinierten und kontinuierlichen Zusammenarbeit

**Artikel 3. PFLICHTEN DES SPORTLERS**

1. Für die optimale Ausübung der genannten Tätigkeit verpflichtet sich der Sportler:

a) einen Lebensstil zu pflegen, der zur Erreichung der gesetzten sportlichen Ziele geeignet ist;

b) keine von den Antidoping-Vorschriften verbotenen Substanzen einzunehmen; dazu erklärt er, dass er mit diesen Vorschriften vertraut ist, und verpflichtet sich, sich über mögliche Änderungen oder Ergänzungen auf dem Laufenden zu halten;

c) keinen Gebrauch von Alkohol, Betäubungsmitteln, Psychopharmaka und anderen Substanzen zu machen, die die Wachsamkeit und Kontrolle einschränken;

d) keinen Gebrauch von Substanzen zu machen, die zwar nicht unter die Antidoping-Vorschriften fallen, aber in der eindeutigen Absicht eingenommen werden, die eigenen psycho-physischen Fähigkeiten zu beeinflussen;

e) gegenüber dem Vorstand, den Trainern, den Ärzten des Vereins und den Schiedsrichtern ein Höchstmaß an Zusammenarbeit im Sinne der Höflichkeit und des Fair Play zu leisten;

f) während der Dauer der Tätigkeit das vom Verein zur Verfügung gestellte Material zu verwenden bzw. die Kleidung des Vereines zu tragen;

g) dem Verein jede etwaige Änderung der Anschrift bzw. der Telefonnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen;

h) die größte Bereitschaft und Zusammenarbeit zu gewährleisten, was die Achtung der Werbeverpflichtungen des Vereines gegenüber Sponsoren und offiziellen Ausrüster angeht, und an etwaigen vorab vereinbarten Promotions- und Werbeinitiativen teilzunehmen;

i) dem Verein die Verwendung von Fotos und Videos von ihm zu gestatten.

2. Die Nichterfüllung einer oder mehrerer Pflichten laut vorstehendem Artikel berechtigt den Verein, einen Teil der vereinbarten Vergütung im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes einzubehalten. Einen Auflösungsgrund dieses Vertrags stellt – unbeschadet des Rechts des Vereines auf Schadenersatz und die Durchführung aller diesbezüglichen Schritte – das Eintreten eines oder mehrerer der nachstehenden Fälle dar:

a) die unterlassene Erbringung der vom Verein entsprechend den vereinbarten Programmen geforderten Tätigkeit, sofern dies ohne gerechtfertigten Grund und/oder ohne Absprache mit dem Verein mehr als 10 Tage andauert;

b) die Verletzung der Pflichten der Fairness und Vertraulichkeit;

c) die nachlässige Ausführung des Auftrags, wodurch der Tätigkeit des Vereines materieller und moralischer Schaden entsteht;

d) die Einnahme von Doping-Substanzen;

e) die Verletzung des sportlichen Verhaltenskodex des Coni und des Ethikkodex des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.(Verein)

3. Der Sportler verpflichtet sich zur Einhaltung der Geschäftsordnung des Clubs und erklärt, dass er sie kennt und akzeptiert.

**Artikel 4. VERGÜTUNG DES SPORTLERS**

1. Im Gegenzug verpflichtet sich der Verein für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung und der Erfüllung aller vertraglichen Pflichten, dem Sportler eine Vergütung gemäß den Bestimmungen laut Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c-*bis*), Steuergesetz (Tuir) und der Artikel 35 und 36 des GvD 36/2021 in der geltenden Fassung zu zahlen. Die Parteien sind der Ansicht, dass die Verpflichtung und die Anzahl der geforderten Leistungen für jede Sportsaison während der Laufzeit dieses Vertrages (das heißt vom \_\_/\_\_/\_\_\_\_ bis zum \_\_/\_\_/\_\_\_\_) einer Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) brutto abzüglich der in den vorgenannten Vorschriften vorgesehenen Quellensteuern für den Teil, der 15.000,00 Euro (fünfzehntausend/00) übersteigt, und der Sozialversicherung für den Teil, der 5.000 Euro (fünftausend/00) übersteigt, entspricht Der Bequemlichkeit halber wird angenommen, die geforderten Leistungen sind für jeden Monat der genannten Wettkampfsaison gleich. Deshalb wird der obenstehend genannte Betrag in \_\_\_ Raten gleicher Höhe unterteilt, die dem Sportler ab dem \_\_/\_\_/\_\_\_\_ spätestens am \_\_\_ Tag jedes Monats gezahlt werden.

2. Falls die Dauer des Vertrags länger als eine Sportsaison ist, verpflichtet sich der Sportler, die Tesserierung für die in den Vertrag eingeschlossenen Saisonen zu unterschreiben. Im Falle der Nichtunterzeichnung, bleibt die Verpflichtung dem Verein gegenüber aufrecht, dieser kann jedoch jegliche Zahlung einstellen. Wenn der Sportler ohne spezifische Vereinbarungen bei einem dritten Verein eine Tesserierung unterschreibt, ist er verpflichtet, der Gesellschaft die vertraglich vorgesehene Summe für die restliche Laufzeit des unterzeichneten Vertrags zu zahlen.

3. Die Vergütung schließt jede andere Zahlungen ein, die der Sportler, auch anlässlich von Auswärtswettkämpfen, nächtlichen Wettkämpfen und möglichen Rücktritten von der Teilnahme, fordern könnte.

4. Der Sportler verpflichtet sich, keine Einwände gegen Fernsehaufnahmen, Radio- oder Fernsehinterviews oder Veranstaltungen vorzubringen, die von den Medien oder von den Werbepartnern des Vereins organisiert werden und an denen er gebeten wird teilzunehmen. Die Teilnahme an den genannten Sendungen oder Veranstaltungen begründet keinen Anspruch auf eine weitere Vergütung.

5. Der Sportler erklärt, dass Ihm bekannt ist, dass er keine weiteren Ansprüche (Vergütungen oder andere Arten der Erstattung) geltend machen kann, falls die Werbepartner des Vereines sein Bild als Sportler für Werbezwecke nutzen wollen.

6. Die Parteien bestätigen einander, dass bei der Festlegung der jährlichen Vergütung, die in diesem Vertrag vereinbart wird, berücksichtigt wurde, dass der Sportler ein Amateursportler ist, dass die Vergütung der Natur und den Merkmalen der vereinbarten Leistungen entspricht und für die in diesem Vertrag genannte Tätigkeit gezahlt wird.

7. Dem Verein steht es frei, Prämien gemäß Artikel 36, Absatz 6-quater des Gesetzesdekrets Nr. 36/2021 zu zahlen, wenn das Mitglied Wettbewerbsergebnisse von besonderem Wert erzielt.

**Artikel 5. UNFALL UND KRANKHEIT**

1. Bei Unfall oder Krankheit des Sportlers, die nicht auf seine grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Verein, ihm direkt oder über eine geeignete für ihn abgeschlossene Versicherung für einen Zeitraum von 4 Monaten ab dem Unfallereignis die vereinbarte Vergütung zu garantieren. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die zuerkannte Vergütung bis zum Vertragsende um 50 % gekürzt, unbeschadet des Rechts des Vereines, den Vertrag in der anschließenden Saison aufzulösen, falls der Sportler die spezifische Eignung für die Ausübung des Amateursports nicht zurückerlangt. Alle Versicherungsentschädigungen, die im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Policen erhalten werden, fließen jedoch dem Verein zu. Der Sportler ist verpflichtet, sich allen Kontrollen zu unterziehen, die gemäß der zu seinen Gunsten vom Verein abgeschlossenen Versicherung verlangt werden.

2. Die Sportunfähigkeit aufgrund eines mit den Zwecken dieses Vertrags nicht zu vereinbarenden Verhaltens führt zur sofortigen Aussetzung jeder Art von Vergütung, bis die sportliche Leistungsfähigkeit voll wiederhergestellt ist, vorbehaltlich der Geltendmachung des höheren Schadens seitens des Vereines.

3. Der Verein muss der Versicherungspflicht gemäß Artikel 5 Absatz 2, 3 und 4 des GvD 38/2000 nachkommen. Der Sportler hat Anspruch auf die Vorsorge- und Fürsorgeversicherung unter Eintragung in die Separatverwaltung des NISF (gestione separata del INPS) laut Artikel 2 Absatz 26 des Gesetzes 335/1995. Nach der entsprechenden Vorsorgeregelung wird der fällige Beitragssatz für den Anteil der Vergütung, der 5.000,00 Euro übersteigt, berechnet und in den Formen angewandt, laut Artikel 35 Absatz 8-*ter* des GvD 36/2021. Zu diesem Zweck erklärt der Sportler, dass er bereits einen anderen Vorsorgeschutz hat / nicht hat.

**Artikel 6. MEDIZINISCHE VERSORGUNG**

1. Für Unfälle oder Erkrankungen, die auf die Wettkampftätigkeit zurückzuführen sind und während des Vertragsverhältnisses eingetreten sind, garantiert der Verein dem Sportler eine umfassende und qualifizierte medizinische Versorgung über den Nationalen Gesundheitsdienst, sofern vorgesehen, oder über private Einrichtungen und/oder Einrichtungen des Vereines und übernimmt die Kosten für den vom Nationalen Gesundheitsdienst nicht gedeckten Anteil.

2. Möchte der Sportler die vom Verein angebotene Gesundheits- und Rehabilitationshilfe nicht in Anspruch nehmen, so ist der Verein nicht verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen, die dem Sportler entstehen.

3. Der Verein kann den Sportler im Zusammenhang mit den Anforderungen des Wettkampfsports auffordern, sich - auch fachärztlichen - Kontrolluntersuchungen zu unterziehen.

4. Der Sportler muss seine körperliche und psychophysische Unversehrtheit unter allen Umständen durch einen gesunden, einem Sportler entsprechenden Lebensstil schützen. Im Falle von Krankheit, Unwohlsein oder Unfall muss der Sportler den Verein umgehend benachrichtigen und sich dem ärztlichen Personal des Vereins zur Verfügung stellen.

5. Der Sportler verpflichtet sich, unter allen Umständen eine ausgewogene Ernährung zu pflegen und die von den Ärzten des Vereines festgelegten Ernährungsvorschriften und Speisepläne einzuhalten.

6. Der Sportler erklärt, dass er nicht, auch nicht gelegentlich, psychotrope Substanzen und Dopingmittel oder -methoden verwenden wird, deren Liste ihm nach eigener Aussage bekannt ist.

7. Bei Uneinigkeit zwischen dem Sportler und dem Verein über die Art einer medizinischen, chirurgischen oder rehabilitativen Behandlung kann der Verein ein kollegiales medizinisches Gutachtens anfordern. Dazu muss der Verein per Einschreiben die Ernennung ihres Sachverständigen mitteilen und den Sportler auffordern, den eigenen Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen ebenfalls per Einschreiben zu benennen. Die Nicht-Ernennung zieht automatisch die Aufhebung der Fristen für die Entgeltfortzahlung laut vorstehendem Artikel dieses Vertrags nach sich.

8. Das medizinische Gutachtergremium besteht aus 3 Mitgliedern. Die ersten beiden werden von den Parteien in den vorstehend genannten Formen ernannt und das dritte Mitglied in der Rolle des Vorsitzenden wird innerhalb von 3 Tagen einvernehmlich von den Parteien oder ihren jeweiligen Gutachtern bzw., falls innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt wird, vom Präsidenten des Gerichts \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bestellt. Innerhalb von 5 Tagen ab seiner Einrichtung legt das Gutachtergremium mehrheitlich den für die Gesundheit des Sportlers zweckmäßigsten Behandlungsvorschlag fest. Der Sportler ist verpflichtet, loyal mit dem Gutachtergremium zusammenzuarbeiten und sich allen Untersuchungen zu unterziehen, die dieses für die Ausführung seines Auftrags festlegt; die mögliche Weigerung stellt einen schweren Verstoß im Sinne von Artikel 3 dieses Vertrags dar. Die Vergütung der Gutachter geht zulasten des Vereines, mit Ausnahme der Kosten und Vergütung des vom Sportler ernannten Gutachters, die zu dessen Lasten gehen.

9. Der Verein ist verpflichtet, den Beschluss des Gutachtergremiums zu akzeptieren. Sollte der Sportler diesen nicht akzeptieren oder sich nicht der angegebenen Behandlung unterziehen, gilt die Frist für die Entgeltfortzahlung laut Artikel 5 dieses Vertrags als aufgehoben.

**Artikel 7. PRÄMIEN UND ZAHLUNGEN DRITTER**

1. Der Sportler verpflichtet sich, von Dritten, außer mit schriftlicher Zustimmung des Clubs, keine Geld- oder Sachprämien, gleich aus welchem Grund, anzunehmen. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung stellt einen berechtigten Grund für die Vertragskündigung dar. Außerdem verpflichtet sich der Sportler, keine Sportwetten auszuführen.

**Artikel 8. ANDERE SPORTLICHE TÄTIGKEITEN**

1. Der Sportler verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags keinen anderen Wettkampfsport oder Sport mit hohem Gefährlichkeitsgrad auszuüben.

**Artikel 9. UNTERKUNFT UND NEBENKOSTEN**

1. Der Verein verpflichtet sich dem Sportler für den erforderlichen Zeitraum eine geeignete möblierte Unterkunft zu zur Verfügung zu stellen und trägt die Miet- und Betriebskosten. Nebenkosten und Telefonspesen gehen zulasten des Sportlers. Sofern dem Sportler die bereitgestellte Unterkunft nicht zusagt, kann er eine andere Unterkunft wählen und trägt die etwaigen höheren Kosten.

2. Für die Dauer dieses Vertrags wird dem Sportler ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt, dessen Betriebskosten zu seinen Lasten gehen.

3. Der Sportler ermächtigt den Verein bereits jetzt, alle für ihn und in seinem Interesse getragenen Kosten, die in diesem Vertrag nicht vorgesehen sind, von seiner Vergütung bzw. von etwaigen Erstattungen abzuziehen. Der Sportler erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die vom Verein in diesem Sinne getragenen Kosten zu Steuerzwecken eine Vergütung darstellen und daher entsprechend den unter Artikel 4 genannten Regeln behandelt werden.

**Artikel 10. REGELUNG DES VERHÄLTNISSES**

1. Die Parteien erklären, dass sie ihr Verhältnis mit Unterzeichnung dieses Vertrags umfassend geregelt haben, und der Sportler erklärt, dass er aus keinem Grund weitere Ansprüche gegenüber dem Verein zu erheben hat.

2. Bei Vertragsende kann der Sportler den Restbetrag der ausstehenden Vergütung allein für die erbrachten Leistungen einfordern, vorausgesetzt:

- Rückgabe an den Verein der bereitgestellten Unterkunft in dem Zustand, in dem sie ihm übergeben wurde;

- alle Kosten, die laut diesem Vertrag zu seinen Lasten gehen, wurden vollständig bezahlt.

3. In Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen des GvD 81/2008 in der geltenden Fassung erkennen die Parteien an, dass bei der Beauftragung mit der Tätigkeit laut diesem Vertrag folgendes gewährleistet ist: a) dem Athleten sind die mit dem Auftrag verbundenen Schwierigkeiten bekannt; b) der Verein hat detaillierte Informationen über die spezifischen Risiken und die Vorbeugungs- und Notfallmaßnahmen in den Räumen zur Verfügung gestellt, in denen die vertragsgegenständliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die Parteien arbeiten bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor berufsbedingten Gefahren zusammen, die mit der von dem Auftrag erfassten Tätigkeit verbunden sind.

**Artikel 11. RECHTSVERWEIS**

1. Für alles, was hier nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird auf die einschlägigen Sportordnungen, einschließlich der internen Regeln des Vereines, die der Sportler kennt und in allen Punkten akzeptiert, sowie auf die Normen des Zivilgesetzbuches zur selbstständigen Arbeit verwiesen.

**Artikel 12. DATENSCHUTZ - GvD 196/2003**

1. Die bereitgestellten Daten werden gemäß den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu Verwaltungszwecken und zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und c) der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet.

2. Die Daten werden dem Personal mitgeteilt, das für die Erfüllung der entsprechenden Obliegenheiten zuständig ist. Ferner werden die Daten auch anschließend im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vertragsverhältnisses verarbeitet. Sie können auch von öffentlichen und privaten Stellen, deren sich der Verein in seiner Eigenschaft als Datenverantwortlicher bedient, im Rahmen von Tätigkeiten verarbeitet werden, die den genannten Zwecken dienen. Außerdem werden sie – ebenfalls unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen – zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen an öffentliche Einrichtungen übermittelt. Die Übermittlung von Daten an ein Drittland ist nicht vorgesehen.

3. Die Verarbeitung sieht keine Verfahren der automatisierten Entscheidung, einschließlich Profilerstellung, im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 vor.

4. Die Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der genannten Zwecke und die Einhaltung der damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen notwendig ist.

5. Die betroffene Person kann jederzeit ihre Rechte geltend machen, insbesondere das Recht auf Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Aktualisierung und Löschung der Daten und Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Übertragbarkeit der Daten und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, es sei denn, ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen überwiegt die Interessen der betroffenen Person oder die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

**Artikel 13. EINWILLIGUNG DES SPORTLERS**

Das Mitglied erklärt, dass es dem Verein erlaubt, Informationen an Dritte weiterzugeben, die dazu dienen können, seinen Gesundheitszustand in Bezug auf eventuelle Verletzungen oder pathologische Zustände, die ihn an der Teilnahme an Sportveranstaltungen hindern, zu ermitteln.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_/\_\_/\_\_\_\_

Der Verein Der Sportler

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Parteien erklären, dass die unten angeführten Klauseln individuell ausgehandelt wurden und dass sie diese gemäß Artikel 1341 ff. Zivilgesetzbuch einzeln annehmen, insbesondere:

Artikel 1 (Prämisse)

Artikel 3 (Pflichten des Sportlers)

Artikel 4 (Vergütung des Sportlers)

Artikel 5 (Unfall - Krankheit)

Artikel 6 (medizinische Versorgung)

Artikel 7 (Prämien und Zahlungen Dritter)

Artikel 10 (Regelung des Verhältnisses)

Artikel 11 (Rechtsverweis)

Artikel 13 (Einwilligung des Sportlers)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_/\_\_/\_\_\_\_

Der Verein Der Sportler

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_